



Beschluss des Stadtrats

vom 2. Oktober 2024

GR Nr. 2024/374

Nr. 2990/2024

Schriftliche Anfrage von Tanja Maag, Dr. David Gracia Nuñez und Moritz Bögli betreffend Handlungsspielräume des Stadtspitals als Dienstabteilung, Abklärung und Vorarbeiten, Stellenbesetzung für das Projekt «Änderung Rechtsform / Dienstabteilung Plus», Möglichkeiten zur Ausweisung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, ausgleichende Finanzierungs- und Wettbewerbsbedingungen und Beurteilung allfälliger Rahmenkredite sowie weitere Massnahmen zur Umsetzung der Spitalstrategie

Am 10. Juli 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Tanja Maag, Dr. David Garcia Nuñez und Moritz Bögli (alle AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/374, ein:

Am 23. März 2024 lehnte der Gemeinderat eine Änderung der Rechtsform des Stadtspitals Zürich von einer Dienstabteilung hin zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ab. Im Verlaufe der Beratungen zu diesem Geschäft zeigten sich verschiedene Möglichkeiten, für das Stadtspital Zürich auch in der Rechtsform Dienstabteilung Handlungsspielräume zu schaffen, um die Kompetenz und Flexibilität der Entscheidungsträger*innen zu verbessern.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bereits im Vorfeld des Entscheids vom 23. März hat der Stadtrat sich Gedanken über eine sogenannte *Dienstabteilung Plus* gemacht. Welche Abklärungen und Vorbereitungsarbeiten wurden in der Zwischenzeit aufgegleist? Wie sehen die weiteren Teilprojekte aus und welche Mittel werden dafür aufgewendet? In welcher Form und wann wird der Stadtrat dem Gemeinderat Bericht erstatten?
2. Wurde die mit Budget 2024 beantragte Stelle für das Projekt «Änderung Rechtsform / Dienstabteilung Plus» im Departementssekretariat ausgeschrieben und besetzt? Wenn ja; mit welchen Aufgaben ist betreffende Person, inkl. ihrer Mitarbeiterin (die vom Stadtspital ins Departementssekretariat transferierte Stelle) betraut?
3. Welche weiteren Stellen sind in die Prozesse involviert? Wie werden andere Stakeholder (Personalverbände, Patient*innenorganisationen, etc.) in allfällige Prozesse involviert? Werden Dienstleistungen Dritter und/oder externe Beratung beigezogen? Wenn ja, welche?
4. Welche externen Berichte wurden in den letzten 3 Jahren im Zusammenhang mit der Änderung der Rechtsform in Auftrag gegeben? Ist es möglich, diese Berichte einzusehen? Wenn nein, mit welcher Begründung.
5. Welche Möglichkeiten zieht der Stadtrat in Erwägung Gemeinwirtschaftliche Leistungen separat auszuweisen?
6. Das Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB; AS 172.101)¹ lässt zu Finanzbefugnissen zu Ausgaben / Vergaben / Beteiligungen einen gewissen Spielraum zu. Was hält der Stadtrat von einer allfälligen Anpassung des ROAB und ableitend davon von Anpassungen im Organisationsreglement des GUD (OrgR GUD)²? Welche konkreten Schritte würde er umsetzen?

¹ [Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung \(ROAB\) - Stadt Zürich \(stadt-zuerich.ch\)](https://www.stadt-zuerich.ch/roab)

² [Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements \(OrgR GUD\) vom 2. Februar 2022 - Stadt Zürich \(stadt-zuerich.ch\)](https://www.stadt-zuerich.ch/org_r_gud)



2/5

7. Sieht der Stadtrat in Ergänzung zum Stadtratsbeschluss STRB 1449/2022 allfällige weitere ausgleichende Finanzierungs- und Wettbewerbsbedingungen für das Stadtspital vor? Wenn ja, welche?
8. Sieht der Stadtrat Sonderregelungen zu allfälliger Befreiung von Bezugspflichten oder Entlastung von Kosten durch städtische Vorgaben vor? Wie würde er allfällige Massnahmen umsetzen?
9. Wie beurteilt der Stadtrat den Mehrwert von allfälligen Rahmenkrediten für das Stadtspital Zürich?
10. Welche weiteren Massnahmen braucht das Stadtspital von der Stadt Zürich, um als Dienstabteilung seine Spitalstrategie gemäss eigenen Schwerpunkten und übergeordneten Vorgaben optimal umzusetzen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1474/2023 legte der Stadtrat dem Gemeinderat (GR) den Bericht zum dringlichen Postulat betreffend grösseren unternehmerischen Handlungsspielraum für das Stadtspital unter angemessener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und Nachteilen (GR Nr. 2023/239) vor. Nachdem der GR den Bericht ablehnend zur Kenntnis genommen hat und damit klar wurde, dass die politische Unterstützung für eine vom Stadtrat empfohlene Umwandlung des Stadtspitals (STZ) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt fehlt, hat sich der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltsportdepartements (GUD) in seiner Medienmitteilung vom 28. März 2024 dahingehend geäussert, dass der Stadtrat alternative Wege im bestehenden Rahmen einer Dienstabteilung sucht, um das STZ zukunftsfähig aufzustellen. Im Bericht zum Postulat wurde bereits eine breite Auslegeordnung in Bezug auf die Handlungsfelder des STZ erarbeitet. Der Bericht bleibt die Grundlage für die weiteren Arbeiten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Fragen 1 und 3

Bereits im Vorfeld des Entscheids vom 23. März hat der Stadtrat sich Gedanken über eine sogenannte Dienstabteilung Plus gemacht. Welche Abklärungen und Vorbereitungsarbeiten wurden in der Zwischenzeit aufgegleist? Wie sehen die weiteren Teilprojekte aus und welche Mittel werden dafür aufgewendet? In welcher Form und wann wird der Stadtrat dem Gemeinderat Bericht erstatten?

Welche weiteren Stellen sind in die Prozesse involviert? Wie werden andere Stakeholder (Personalverbände, Patient*innenorganisationen, etc.) in allfällige Prozesse involviert? Werden Dienstleistungen Dritter und/oder externe Beratung beigezogen? Wenn ja, welche?

Im Frühsommer dieses Jahres startete das Projekt «Dienstabteilung mit erweitertem Handlungsspielraum (DeH)» mit dem Ziel, die Bedingungen für das STZ innerhalb der Stadtverwaltung zu verbessern. Ohne Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist es für das STZ umso wichtiger, die Bedingungen in den bestehenden Strukturen so zu optimieren, dass eine nachhaltige Entwicklung im kompetitiven Marktumfeld sichergestellt ist. In einer ersten Phase hat das Projektteam, bestehend aus Mitarbeitenden des Departementssekretariats und des STZ, die im Postulatsbericht aufgezeigten Handlungsfelder überprüft und analysiert, welche Massnahmen dem STZ den gewünschten zusätzlichen Handlungsspielraum ermöglichen würden.

Der Stadtrat wird zu gegebener Zeit über die vorgesehenen Massnahmen entscheiden und die SK GUD wird entsprechend informieren.



3/5

Im Anschluss folgt die Umsetzungsphase, in der die notwendigen Massnahmen für die identifizierten Handlungsfelder weiter ausgearbeitet und den zuständigen städtischen Instanzen zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Für die Analysephase ist keine externe Unterstützung notwendig. In der Umsetzungsphase wird die städtische Verwaltung, wo notwendig, miteingebunden. Allenfalls werden im Rahmen der Umsetzung nach Bedarf andere Stakeholder, Dienstleistungen Dritter oder externe Beratung beigezogen.

Frage 2

**Wurde die mit Budget 2024 beantragte Stelle für das Projekt «Änderung Rechtsform / Dienst-
abteilung Plus» im Departementssekretariat ausgeschrieben und besetzt? Wenn ja; mit wel-
chen Aufgaben ist betreffende Person, inkl. ihrer Mitarbeiterin (die vom Stadtpital ins De-
partementssekretariat transferierte Stelle) betraut?**

Es hat sich gezeigt, dass für das Projekt «DeH» zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere zusätz-
liche juristische Ressourcen benötigt werden. Aus diesem Grund wurde die Stelle mit einer
Juristin mit einem 90 Prozent Pensum besetzt. Ihre Tätigkeit für das Projekt «DeH» beträgt
rund 50 Prozent, daneben nimmt sie allgemeine Aufgaben des Rechtsdienstes wahr.

Die Mitarbeiterin für das Projektoffice, deren Stelle vom Stadtpital ins Departementssekreta-
riat transferiert wurde, befindet sich zurzeit im Mutterschaftsurlaub. Nach ihrer Rückkehr wird
sie mit einem Pensum von 60 Prozent tätig sein.

Frage 4

**Welche externen Berichte wurden in den letzten 3 Jahren im Zusammenhang mit der Ände-
rung der Rechtsform in Auftrag gegeben? Ist es möglich, diese Berichte einzusehen? Wenn
nein, mit welcher Begründung.**

In den letzten drei Jahren wurde ein Bericht zur Rechtsformanpassung und den möglichen
Auswirkungen auf das Stadtpital extern in Auftrag gegeben.

Gemäss § 23 Gesetz über die Informationen und Datenschutz (IDG, LS 170.4) kann das öf-
fentliche Organ die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise verweigern oder
schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder
privates Interesse entgegensteht. Ein öffentliches Interesse liegt gemäss § 23 Abs. 2 lit. a IDG
insbesondere vor, wenn die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft. Der Be-
richt enthält Kennzahlen, finanzielle Strategien und Entwicklungen. Im Spitalmarkt ist es wich-
tig, dass gegenüber den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern die relevanten Informationen in
Bezug auf Vorhaben nicht zugänglich gemacht werden. Diese Gründe stehen einer Veröffent-
lichung des Berichts entgegen.

Frage 5

**Welche Möglichkeiten zieht der Stadtrat in Erwägung Gemeinwirtschaftliche Leistungen se-
parat auszuweisen?**

Mit STRB Nr. 875/2024 hält der Stadtrat fest, dass das STZ städtische gemeinwirtschaftliche
Leistungen (GWL) erbringt und dass sie im Swiss GAAP FER Jahresabschluss des STZ als
übriger Betriebsertrag separat ausgewiesen werden. Zudem legt er die Kategorien der städti-



4/5

schen GWL fest. Die Kategorien lauten: Spezifische Aufträge im Interesse der Stadt, Städtische Vorgaben und Personalaufwand. Basierend auf diesem STRB und in Abstimmung mit der Finanzkontrolle der Stadt Zürich, hat das GUD konkrete GWL für das Berichtsjahr 2023 ermittelt und die Höhe der konkret erbrachten GWL für das Jahr 2023 festgelegt.

Damit wurde innerhalb der aktuellen Struktur des STZ als Dienstabteilung der Stadt eine Lösung geschaffen, um die Transparenz in der finanziellen Berichterstattung im Swiss GAAP FER Jahresabschluss zu erhöhen und die Nachteile des STZ gegenüber anderen Mitbewerbern zu reduzieren.

Weitere Optionen, die GWL separat im HRM2 Jahresabschluss auszuweisen, sind derzeit in Klärung.

Fragen 6, 8, 9 und 10

Das Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB; AS 172.101)³ lässt zu Finanzbefugnissen zu Ausgaben / Vergaben / Beteiligungen einen gewissen Spielraum zu. Was hält der Stadtrat von einer allfälligen Anpassung des ROAB und ableitend davon von Anpassungen im Organisationsreglement des GUD (OrgR GUD)? Welche konkreten Schritte würde er umsetzen?

Sieht der Stadtrat Sonderregelungen zu allfälliger Befreiung von Bezugspflichten oder Entlastung von Kosten durch städtische Vorgaben vor? Wie würde er allfällige Massnahmen umsetzen?

Wie beurteilt der Stadtrat den Mehrwert von allfälligen Rahmenkrediten für das Stadtspital Zürich?

Welche weiteren Massnahmen braucht das Stadtspital von der Stadt Zürich, um als Dienstabteilung seine Spitalstrategie gemäss eigenen Schwerpunkten und übergeordneten Vorgaben optimal umzusetzen?

Diese Fragen werden aktuell vom Projektteam des Projekts «DeH» bearbeitet. Die Umsetzung der Massnahmen wird in der Folge der jeweils zuständigen Instanz zur Beschlussfassung unterbreitet (s. Frage 1).

Frage 7

Sieht der Stadtrat in Ergänzung zum Stadtratsbeschluss STRB 1449/2022 allfällige weitere, ausgleichende Finanzierungs- und Wettbewerbsbedingungen für das Stadtspital vor? Wenn ja, welche?

Mit STRB Nr. 875/2024 betreffend Festlegung der GWL im Swiss GAAP FER Jahresabschluss (vgl. Frage 5) hat der Stadtrat bereits einen wichtigen Schritt gemacht, um ausgleichende Wettbewerbsbedingungen für das Stadtspital zu schaffen. Die Regelung in STRB Nr. 1449/2022 betreffend kalkulatorischem unverzinslichem Eigenkapital des Stadtspitals Zürich bedarf

³ Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB) - Stadt Zürich (stadtzu-erich.ch)



5/5

zurzeit keiner Anpassung. Die Regelung ist sinnvoll und entspricht den aktuellen Marktbedingungen.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter